



Reglement Anrechnung von Lernleistungen

gültig ab: 5. Mai 2019

Stand: 5. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
1.1.	Bedeutung der Anrechnung von Lernleistungen	3
1.2.	Die Prämisse des Konzepts der Anrechnung von Lernleistungen.....	3
2	Ablauf	4
2.1.	Dossier-Abklärungs-Verfahren.....	4
2.2.	Das Abklärungs-Verfahren im Beratungsgespräch	4
3	Richtlinien Anrechnung von Lernleistungen.....	5
3.1.	Richtlinien für Anrechnung fremder Lernleistungen (AfL)	5
3.2.	Richtlinien zu den Stundenangaben:.....	5
3.3.	Richtlinien für Prüfungen	7
3.4.	Eintrittsprüfung als Kompetenznachweis	7
3.5.	Formale Vorgaben	7
3.6.	Richtlinien für Anrechnung von HPS -Luzern-Lernleistungen (AHL).....	8
4	Rechtliches	9
4.1.	Angerechnete Lernleistungen als integraler Bestandteil des Ausbildungsvertrags.....	9
4.2.	Verbindlichkeit gegenüber Dritten	9
4.3.	Rechtsanspruch	9
5	Kosten	9
6	Inkrafttreten.....	10

1. Allgemeines

1.1. Bedeutung der Anrechnung von Lernleistungen

Diese Richtlinien sollen eine grössere Durchlässigkeit der verschiedenen Ausbildungen und Ausbildungsanbieter ermöglichen. Sie erlauben es der HPS Luzern, Lernleistungen anzurechnen und die Studierenden finanziell sowie präsenzzeitlich zu entlasten.

1.1.1. Anrechnung fremder Lernleistungen (AFL)

Lernleistungen, die aus Sicht der HPS Luzern, an fremden Ausbildungsinstitutionen erbracht wurden, sollen im Rahmen der „Anrechnung fremder Lernleistung“ zu Ausbildungen an der HPS Luzern, angerechnet werden können. Anrechnung fremder Lernleistung werden nachfolgend immer „AFL“ genannt.

1.1.2. Anrechnung HPS-Lernleistungen (AHL)

Lernleistungen, die an der HPS selbst erbracht wurden, können ebenfalls für weitere Ausbildungen an der HPS Luzern, im Rahmen der Anrechnung HPS-Lernleistung angerechnet werden. Anrechnung HPS Lernleistung werden nachfolgend immer „AHL“ genannt.

1.2. Die Prämisse des Konzepts der Anrechnung von Lernleistungen

Grundsätzlich sind Lernleistungen dann anrechenbar, wenn die Unterrichtsform, der Unterrichtsumfang und das Unterrichts-Niveau den aktuellen Modulen der Heilpraktikerschule Luzern entsprechen und die darin beschriebenen Kompetenzen nachgewiesen werden. Die kleinste anrechenbare Einheit sind angebotene HPS-Module.

Hinweis: Oft sind die Ausbildungsstrukturen der verschiedenen Ausbildungsanbieter schlecht vergleichbar, was die Anrechnung fremder Lernleistungen schwierig macht. Deshalb ist es unvermeidbar, dass gewisse Themen trotz AfL doppelt besucht werden müssen.

2 Ablauf

2.1. Dossier-Abklärungs-Verfahren

- 1) Downloaden von Antrag AfL von HPS Homepage
- 2) Ausfüllen und Zustellen des Antragformulars inklusive aller Unterlagen (Stunden-, Ausbildung-Bestätigungen, Diplome etc.)
- 3) Einbezahlen der Bearbeitungsgebühr von CHF 80.-
Hinweis: Erst nach Erhalt der Bearbeitungsgebühr prüfen wir den Antrag
- 4) Prüfung des Antrags
Hinweis: Bei Unklarheiten treten wir mit der AntragsstellerIn in Kontakt.
- 5) Das Abklärungs-Ergebnis wird per Formular oder Ausbildungs-Vorschlag (inkl. Kosten und Stundenplan) zugeschickt.

2.2. Das Abklärungs-Verfahren im Beratungsgespräch

- 1) Kontaktaufnahme mit dem HPS-Sekretariat für erste Vorabklärung und Terminierung eines Abklärungsgesprächs.
- 2) Abklärungsgespräch mit verantwortlicher Person. Alle relevanten vorhandenen Unterlagen bereits besuchter Ausbildungen und Kurse können zum Gespräch mitgebracht oder vorher zugeschickt werden.
- 3) Welche Module sinnvollerweise angerechnet werden können, wird i.d.R. gemeinsam im Gespräch erarbeitet.
- 4) Das Detail-Ergebnis wird per Ausbildungsvorschlag zugeschickt.
Hinweis: Bei einem aufwändigen AfL Verfahren erlauben wir uns eine Bearbeitungsgebühr von CHF 80.- in Rechnung zu stellen.

3 Richtlinien Anrechnung von Lernleistungen

3.1. Richtlinien für Anrechnung fremder Lernleistungen (AfL)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um fremde Lernleistungen anrechnen zu können:

- 1) Es können nur Kompetenzen und Inhalte angerechnet werden, welche formal erworben wurden. Das heisst in einer professionellen Ausbildungsinstitution. Berufserfahrung, Ausbildungen On-The-Job, Selbststudium, reine E-Learning-Kurse oder Fernkurse können nicht angerechnet werden.
- 2) Es können nur Kompetenzen und Inhalte angerechnet werden, welche aktuell an der HPS Luzern angeboten werden.
- 3) Die anzurechnende Lernleistung muss vor Ausbildungsstart erworben worden sein. In begründeten Fällen kann eine Lernleistung auch parallel zur Ausbildung erbracht werden.
- 4) Die anzurechnende Lernleistung wurde vor max. 6 Jahren abgeschlossen (Stichtag: Letzter Kurstag oder Prüfungsdatum). Falls die anzurechnende Lernleistung vor mehr als sechs Jahren erbracht wurde, kann diese Lernleistung nur angerechnet werden, sofern die erarbeiteten Kompetenzen/Kenntnisse im beruflichen Alltag regelmässig angewendet werden.
- 5) Die kleinste anrechenbare Einheit ist ein HPS-Modul.
- 6) Fernkurse, E-Learning-Kurse oder bestätigtes Selbststudium werden nicht angerechnet.
- 7) Es können nicht mehr Lernleistungen angerechnet werden, als für die Ausbildung benötigt sind.
- 8) Angerechnete Lernleistungen sind Bestandteil des Ausbildungsvertrages und gelten nur für diesen Vertrag.

3.2. Richtlinien zu den Stundenangaben:

Die HPS verwendet im Rahmen der AfL für verschiedene angebotene Ausbildungen verschiedene Stundenangaben-Modelle:

1) Das Präsenzzeit-Modell:

Im Präsenzzeit-Modell rechnet die HPS nur Präsenzstunden à 60 Minuten an und weist in der Bestätigung nur die angerechnete Präsenzstunden aus.

Dabei wendet die HPS folgende Umrechnungsrichtlinien an:

- a. 1 ECTS (European Credit Transfer System) entspricht i.d.R. ca. 30-40 Lernstunden gemäss Art. 42 Abs. 1 BBV¹, und die entsprechen i.d.R. ca.12 HPS-Präsenzstunden.
- b. Das Umrechnungsverhältnis von Lernstunden gemäss Art. 42 Abs. 1 BBV zu HPS-Präsenzstunden ist i.d.R. 3 zu 1.
- c. Das Umrechnungsverhältnis von Lernstunden gemäss Ziff. 4.4 der Registrierungsbedingungen des EMR² zu HPS-Präsenzstunden ist i.d.R. 1 zu 1

2) Das Lernstunden-Modell:

Im Lernstunden-Modell rechnet die HPS nur Lernstunden à 60 Minuten an und weist in der Bestätigung die angerechneten Lernstunden und Präsenzstunden aus.

Dabei wendet die HPS folgende Umrechnungsrichtlinien an:

- a. 1 ECTS (European Credit Transfer System) entspricht i.d.R. ca. 30-40 Lernstunden gemäss Art. 42 Abs. 1 BBV, und die entsprechen i.d.R. ca. 24 Lernstunden gemäss Ziff. 4.4 der Registrierungsbedingungen des EMR sowie ca.12 HPS-Präsenzstunden.
- b. Das Umrechnungsverhältnis von Lernstunden gemäss Art. 42 Abs. 1 BBV zu Lernstunden gemäss Ziff. 4.4 der Registrierungsbedingungen des EMR ist i.d.R. ca. 3 zu 2.
- c. Das Umrechnungsverhältnis von Präsenzstunden zu Lernstunden gemäss Art. 42 Abs. 1 BBV ist ca. 1 zu 3 und zu Lernstunden gemäss Ziff. 4.4 der Registrierungsbedingungen des EMR ist i.d.R. 1 zu 2.

¹ Lernstunden im Sinne von Art. 42 Abs. 1 BBV:

Lernstunden umfassen die Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Ausbildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, das Einüben der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.

² Lernstunden gemäss Ziff. 4.4 der Registrierungsbedingungen des EMR:

- a. Das EMR akzeptiert als Lernformen sowohl begleitete und kontrollierte Präsenzzeiten als auch angeleitetes Selbststudium. Für jede dieser Lernformen muss auf dem Ausbildungsnachweis die Zahl der absolvierten Lernstunden angegeben werden.
- b. Für das angeleitete Selbststudium gilt: Es muss als Bestandteil des Bildungsangebots methodisch-didaktisch im Detail beschrieben sein und belegt werden können. Der Anteil des angeleiteten Selbststudiums sollte angemessen sein und darf maximal 50 Prozent des Gesamtumfangs des jeweiligen Bildungsangebots umfassen.
- c. Das eigenständige Selbststudium ist nicht anrechenbar

3.3. Richtlinien für Prüfungen

- 1) Wenn einzelne Module angerechnet werden, sind darüber die in den Prüfungsreglementen vorgegebenen Prüfungen abzulegen.
- 2) Nur wer gesamte Themenblöcke, wie z.B. WestMed 700, mit einer Prüfung positiv abgeschlossen hat, kann diese inklusive Prüfung anrechnen lassen.

3.4. Eintrittsprüfung als Kompetenznachweis

Wenn die anzurechnenden Lernleistungen aus einem formalen Bildungsgang nicht eindeutig nachgewiesen werden können, kann die HPS ersatzweise eine Eintrittsprüfung als Kompetenznachweis durchführen und die Dispensation von den entsprechenden Bildungsteilen vom Bestehen dieser Prüfung abhängig machen.

3.5. Formale Vorgaben

3.5.1. Kursbestätigung³

Kurse die angerechnet werden sollen, sind mittels geeigneten Dokumenten zu belegen. Zwingend müssen folgende Angaben daraus hervorgehen:

- Name der KursbesucherIn
- Name der ReferentIn
- Kursthema und genauer Kursinhalt
- Kursdauer in
 - o Präsenzzeit à 60 Minuten
 - o Lernstunden à 60 Minuten
 - o ETCS (European Credit Transfer System)
- Datum des Kurses
- Verantwortlicher Organisator inklusive Kontaktadresse
- Ausstellungsdatum der Dokumente

Das Dokument muss vom verantwortlichen Organisator oder vom Referenten unterzeichnet und nach der Durchführung auf den Namen des Kursbesuchers ausgestellt worden sein.

Bei Bedarf kann die HPS den detaillierten Kursplan, die Kursziele und die Qualifikationsnachweise des Referenten einfordern.

³ Gemäss den aktuellen EMR-Reglementen

3.5.2. Lehrgangsbestätigung⁴

Inhalt, Umfang und Abschluss jedes Lehrgangs müssen vom Therapeuten immer mit folgenden Unterlagen belegt werden:

- Diplom/Zertifikat mit folgenden Angaben:
- Bezeichnung des Lehrgangs
- Name und Vorname der StudentIn
- Genauer Ausbildungs-Inhalt
- Angaben über den Umfang des Ausbildungs-Inhalts in:
 - o Präsenzzeit à 60 Minuten
 - o Lernstunden à 60 Minuten
 - o ETCS (European Credit Transfer System)
- Dauer der Ausbildung bzw. des Lehrgangs
- Abschlussdatum des Lehrgangs
- Ausstellungsdatum des Diploms/Zertifikat
- Name und Standort der Schule
- Name und Unterschrift der Schulleitung
- Sprachen: Deutsch, Französisch oder Englisch (Bei anderen Sprachen braucht es eine beglaubigte Übersetzung)

Anmerkung 1: Kursbestätigungen gelten nicht als Diplom oder Zertifikat

Anmerkung 2: Bei staatlich reglementierten Berufen können auch Rahmenlehrpläne oder Dokumente der Berufsreglementierung, die dem Abschluss zu Grunde liegen, die bereits erworbenen Kompetenzen belegen.

3.6. Richtlinien für Anrechnung von HPS -Luzern-Lernleistungen (AHL)

- 1) Es können nur Kompetenzen und Inhalte angerechnet werden, welche aktuell an der HPS Luzern angeboten werden.
- 2) Die anzurechnende Lernleistung wurde vor max. 6 Jahren abgeschlossen (Stichtag: Letzter Kurstag oder Prüfungsdatum). Falls die anzurechnende Lernleistung vor mehr als sechs Jahren erbracht wurde, kann diese Lernleistung nur angerechnet werden, sofern die erarbeiteten Kompetenzen/Kenntnisse im beruflichen Alltag regelmässig angewendet werden.
- 3) Die kleinste anrechenbare Einheit ist ein HPS-Modul.

⁴ Gemäss den aktuellen EMR- Reglementen

4 Rechtliches

4.1. Angerechnete Lernleistungen als integraler Bestandteil des Ausbildungsvertrags

- 1) Bei Buchung der Ausbildung mittels Ausbildungsvertrag ist das AfL-Formular von der Schule wie von der StudentIn zu unterschreiben.
- 2) Die StudentIn sowie die Schule erhalten je ein Exemplar.
- 3) Diese Abmachung ist integraler Bestandteil des Ausbildungsvertrages, und die angerechneten Lernleistungen werden im detaillierten Stundenplan ausgewiesen.
- 4) AHL sind ebenfalls integraler Bestandteil des Ausbildungsvertrages.

4.2. Verbindlichkeit gegenüber Dritten

Das von der HPS unterzeichnete AfL-Formular ist eine Abmachung zwischen der HPS und der StudentIn/InteressenIn. Für andere Ausbildungsanbieter ist diese Abmachung nicht verbindlich.

Dieses Reglement entspricht den vom EMR gemeinsam mit dem Schulverband EduCAM Swiss entwickelten Richtlinien für Anrechnung von Bildungsleistungen.

Damit es zu keinen Interessenskonflikten kommt, rechnet die HPS Lernleistungen nur nach dem Vorsichtigkeitsprinzip an. Das bedeutet: im Zweifel ist ein entsprechendes Modul zu besuchen, oder Eintrittsprüfung als Kompetenznachweis zu absolvieren.

4.3. Rechtsanspruch

Auf die Anrechnung von Lernleistungen durch die HPS besteht kein Rechtsanspruch.

5 Kosten

Jeder Antrag zur Anrechnung fremder Lernleistungen ist kostenpflichtig. Die Kosten betragen CHF 80.00 unabhängig davon, ob die Lernleistung angerechnet werden kann.

Dieser Betrag wird bei einer Buchung der Gesamten Ausbildung (nicht bei einzelnen Modulen) wieder gutgeschrieben.

6 Inkrafttreten

Dieser Leitfaden wurde von der Schulleitung verabschiedet und ist seit 1. September 2007 in Kraft. Die letzte Aktualisierung wurde am 5.5.2019 vorgenommen. Dieser Leitfaden wird bei Bedarf aktualisiert.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Zalokar'.

Hein Zalokar, Schulleitung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. von Blarer'.

Peter von Blarer, Schulleitung